

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juli 1989	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 89	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter <i>Ändert GVBl. II 322-68, 322-69, 322-48, 322-49 und 322-50</i>	185

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter

Vom 12. Juli 1989

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

**Änderung der Verordnung  
über die Erste Staatsprüfung für das  
Lehramt für die Grundstufe und für das  
Lehramt für die Mittelstufe.**

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), verordnet die Landesregierung:

§ 21 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1988 (GVBl. I S. 291), erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 mit der Maßgabe außer Kraft, daß Bewerber, die ihr Studium an der Gesamthochschule Kassel vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ablegen können.“

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

**Änderung der Verordnung  
über die Erste Staatsprüfung für das  
Lehramt für die Mittelstufe  
und die Oberstufe**

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in

der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), verordnet die Landesregierung:

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1988 (GVBl. I S. 292), erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 mit der Maßgabe außer Kraft, daß Bewerber, die ihr Studium an der Gesamthochschule Kassel vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ablegen können.“

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

**Änderung der Verordnung  
über die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Grundschulen**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), verordnet der Kultusminister:

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 322-68

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 322-69

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 322-48

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift zu § 28 folgende Fassung:  
„§ 28 Prüfung an der Gesamthochschule Kassel“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Main“ ein Komma eingefügt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „Gießen“ die Worte „oder an der Gesamthochschule in Kassel“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:  
„3. an Stelle der in Nr. 1 und 2 genannten Übungen an sechs Veranstaltungen des nach thematischen Schwerpunkten gegliederten erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums, sofern dieses Studium nach der Studienordnung der Universität vorgeschrieben ist;“.
    - bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.
    - cc) In der neuen Nr. 4 werden das Semikolon nach dem Wort „Sport“ durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„Polytechnik/Arbeitslehre (fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Technik, fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Wirtschaft, fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Sozio-Ökologie);“.
    - dd) In der neuen Nr. 5 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„In den Fächern Kunsterziehung, Musik und Sport muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Unterrichtsfach Kunsterziehung kann an die Stelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag eine praktische künstlerische Arbeit treten, die schriftlich zu erläutern ist.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder zwei thematische Schwerpunkte des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 4 erster Halbsatz wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
    - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder den thematischen Schwerpunkten des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
4. Dem § 4 wird als Abs. 12 angefügt:  
„(12) Wird an Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Kunsterziehung eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt, gelten die Abs. 1 bis 11 sinngemäß.“
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwissenschaft“ die Worte „oder in einem thematischen Schwerpunkt des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „Gießen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehramter an der Gesamthochschule in Kassel.“
7. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie wissenschaftliche Assistenten“ gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder thematischen Schwerpunkten des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 und 3 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ jeweils die Worte „oder der praktischen künstlerischen Arbeit“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder der beiden thematischen Schwerpunkte des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt, der Punkt nach dem Wort „dreifach“ gestrichen und folgende Worte angefügt  
„oder die beiden Noten für den Lernbereich Sachunterricht je dreifach.“
10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ jeweils die Worte „oder der praktischen künstlerischen Arbeit“ eingefügt.

11. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „oder die praktische künstlerische Arbeit“ eingefügt.
12. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
13. In § 26 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
14. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Prüfung an der  
Gesamthochschule Kassel

(1) Auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel zu stellen ist, können Bewerber, die ihr Studium an der Gesamthochschule Kassel vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelung ablegen.

(2) An die Stelle der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Gebiete treten bei Bewerbern, die an der Gesamthochschule Kassel die Prüfung ablegen, bis auf weiteres die folgenden Prüfungsgebiete:

- a) Lernbereich Sachunterricht oder eines der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Mathematik, Kunsterziehung, Musik oder Sport, sofern eines dieser Fächer nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 gewählt wird und sich das fachwissenschaftliche Studium dieses Faches einschließlich seiner Fachdidaktik im Schwerpunkt auf die Grundschule erstreckt; eines der Prüfungsfächer muß Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht sein; wer den Lernbereich Sachunterricht wählt, kann nicht nach Buchst. b die Fächer Geschichte, Sozialkunde, Geographie, Physik, Chemie oder Biologie wählen;
- b) fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich in einem der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Fächer.
- c) Die Prüfungsleistungen umfassen je eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung. Ist in dem Lernbereich Sachunterricht oder in dem Fach, dessen Studium sich im Schwerpunkt auf die Klassen 1 bis 4 erstreckt oder in dem fachwissenschaftlich und fachdidaktisch studierten Fach die Hausarbeit angefertigt worden, entfällt in diesem Fach die Anfertigung einer Klausur; ist das gewählte Fach eine Fremdsprache, so ist in diesem Fach eine Klausur in der Fremdsprache anzufertigen.“

Artikel 4<sup>4)</sup>

Anderung der Verordnung  
über die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Hauptschulen  
und Realschulen

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), verordnet der Kultusminister:

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Main“ ein Komma eingefügt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „Gießen“ die Worte „oder an der Gesamthochschule in Kassel“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. an Stelle der in Nr. 1 und 2 genannten Übungen an sechs Veranstaltungen des nach thematischen Schwerpunkten gegliederten erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums, sofern dieses Studium nach der Studienordnung der Universität vorgeschrieben ist;“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

cc) Der neuen Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fächern Kunsterziehung, Musik und Sport muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Unterrichtsfach Kunsterziehung kann an die Stelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag eine praktische künstlerische Arbeit treten, die schriftlich zu erläutern ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder zwei thematische Schwerpunkte des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 322-49

- bb) In Nr. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder den thematischen Schwerpunkten des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
- d) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:  
 „(6) Bewerber, die an der Gesamthochschule Kassel studieren, haben jeweils vierstündige Klausurarbeiten nach Wahl aus zwei der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Gebieten anzufertigen, in denen nicht die Hausarbeit angefertigt wurde; Abs. 5 gilt entsprechend.“
3. Dem § 4 wird als Abs. 12 angefügt:  
 „(12) Wird an Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Kunsterziehung eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt, gelten die Abs. 1 bis 11 sinngemäß.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwissenschaft“ die Worte „oder in einem thematischen Schwerpunkt des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „Gießen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:  
 „3. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel.“
6. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie wissenschaftliche Assistenten“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder thematischen Schwerpunkten des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „oder der praktischen künstlerischen Arbeit“, eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Grundwissenschaften“ die Worte „oder der beiden thematischen Schwerpunkte des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums“ eingefügt.

9. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ jeweils die Worte „oder der praktischen künstlerischen Arbeit“, eingefügt.
10. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „oder die praktische künstlerische Arbeit“ eingefügt.
11. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
13. § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
 „(4) Auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel zu stellen ist, können Bewerber, die ihr Studium an der Gesamthochschule Kassel vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ablegen.“

#### Artikel 5<sup>5)</sup>

##### Anderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), verordnet der Kultusminister:

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 1. Dezember 1969 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften im Zweiten und Dritten Teil wie folgt geändert:
- a) Der Erste Abschnitt erhält folgende Überschrift:  
 „Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften;  
 Prüfung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium;  
 Musikpädagogische Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Fachrichtung Musik, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main.“
- b) Der Überschrift des Dritten Abschnitts werden folgende Worte angefügt: „vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main.“
- c) Im Dritten Teil erhält die Überschrift zu § 33 folgende Fassung:  
 „§ 33 Prüfung an der Gesamthochschule Kassel“

<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 322-50

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden nach dem Wort „Erziehungswissenschaften“ die Worte „oder eine Prüfung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium“ eingefügt.
  - In Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „Musik“ gestrichen und folgende Worte angefügt:  
„vor dem in § 20 Abs. 2 Nr. 5 genannten Prüfungsamt.“
3. Im Zweiten Teil werden die Überschriften wie folgt geändert:
- Der Erste Abschnitt erhält folgende Überschrift:  
„Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften;  
Prüfung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium;  
Musikpädagogische Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Fachrichtung Musik, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main.“
  - Der Überschrift des Dritten Abschnitts werden folgende Worte angefügt: „vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Abs. 1.
  - Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) An die Stelle der Allgemeinen Prüfung in Erziehungswissenschaften treten die Prüfungen in zwei vom Bewerber gewählten thematischen Schwerpunkten des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums, sofern dieses Studium nach der Studienordnung der Universität vorgeschrieben ist.“
5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Prüfungen werden als mündliche Prüfungen durchgeführt. In der Regel soll die Prüfung nach § 4 Abs. 1 nicht länger als 30 Minuten, die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 nicht länger als jeweils 30 Minuten dauern.“
6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften“ durch die Worte „Prüfungen nach § 4“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort „Leibeserziehung“ durch das Wort „Sport“, der folgende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„Kunst/Visuelle Kommunikation, Musik“.
  - Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Kunst/Visuelle Kommunikation oder Musik können nur zum Ersten Unterrichtsfach gewählt werden. Wird Kunst/Visuelle Kommunikation oder Musik gewählt, so erstreckt sich die fachwissenschaftliche Prüfung auf ein weiteres Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums nach Wahl des Bewerbers.“
  - In Abs. 4 wird das Wort „Leibeserziehung“ jeweils durch das Wort „Sport“ ersetzt, und es wird folgender Satz angefügt: „In den Fächern Kunst/Visuelle Kommunikation und Musik muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Ersten Unterrichtsfach; im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation kann an die Stelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag eine praktische künstlerische Arbeit treten, die schriftlich zu erläutern ist; die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag mit Genehmigung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes auch aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden; ist das Erste Unterrichtsfach Sport, so kann die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Zweiten Unterrichtsfach angefertigt werden;“.
  - Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„ist im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt worden, soll sich die Klausur auf den fachwissenschaftlichen Bereich erstrecken; ist die Arbeit im fachwissenschaftlichen Bereich angefertigt worden, soll die Klausur praktische künstlerische Anteile enthalten;“.
9. Dem § 9 wird als Abs. 12 angefügt:  
„(12) Wird an Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt, gelten die Abs. 1 bis 11 sinngemäß.“

10. In § 20 Abs. 2 Nr. 5 wird der Punkt nach dem Wort „Main“ durch ein Komma ersetzt und folgender Textteil angefügt:  
 „6. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel.“
11. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d wird nach der Zahl „4“ die Angabe „oder § 8 Nr. 1,“ eingefügt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Wird die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt, faßt der Prüfungsleiter der mündlichen Prüfung in diesem Bereich die für die Hausarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Einzelnoten zu einer Endnote für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zusammen.“
- b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Dabei zählen die Note für die Prüfung in Erziehungswissenschaften einfach, die Noten für die Prüfungen im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium je einfach, die Note für das Erste Unterrichtsfach vierfach, die Note für das Zweite Unterrichtsfach, die weiteren Unterrichtsfächer und die nach Abs. 2 Satz 2 erteilte Endnote je dreifach.“
- c) Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
 „Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.“
13. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „oder der praktischen künstlerischen Arbeit“ eingefügt.
14. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma nach der Zahl „3“ und die Worte „18 und 19“ gestrichen.
15. Als § 33 wird eingefügt:  
 „§ 33  
 Prüfung an der  
 Gesamthochschule Kassel  
 (1) Auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel zu stellen ist, können Bewerber, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ablegen.  
 (2) Bewerber, die ihr Studium an der Gesamthochschule in Kassel ab dem Wintersemester 1989/90 aufnehmen, haben zusätzlich eine Klausur aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften anzufertigen. Die für den Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften erteilte Endnote zählt dann bei der Berechnung des Gesamtergebnisses dreifach.  
 (3) Bei Bewerbern, die an der Gesamthochschule Kassel studieren, erstreckt sich die fachwissenschaftliche Prüfung in den Unterrichtsfächern auch auf deren Didaktiken. Die fachdidaktischen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Prüfung nach den geltenden Studienordnungen vorzulegen.“
16. In § 34 Satz 2 werden die Worte „oder § 16 Nr. 2 und 3“ gestrichen.

#### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Art. 3 bis 5 treten am 1. August 1989 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1989

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
 Dr. Wallmann

Der Kultusminister  
 Dr. Wagner

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

### Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**  
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,  
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 100. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)
- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)
- Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG)
- Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1989 (Zulassungszahlenverordnung 1989)
- Verordnung zur Bestimmung der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer zuständigen Finanzbehörden
- Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
- Anordnung über Zuständigkeiten im Naturschutz
- Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

**Verlag Dr. Max Gehlen**

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

280

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**